

Übersicht Landesjagdgesetz - Thematische Übersicht mit Sortierung nach Relevanz

Anmerkung: Es handelt sich um eine vorläufige Einschätzung und Bewertung zum Stand 16.07.2023. Eine abschließende Fachprüfung steht noch aus. Rote Einträge kennzeichnen auf dieser Basis kritische bzw. abzulehnende Änderungen. Gelbe Positionen sind neutral bzw. diskussionswürdig. Grüne Passagen sind positiv zu bewerten.

Schlagwort	Themenfeld	Inhalt neue Regelung	Inhalt bisherige Regelung	§§ neu	§§ alt
I. Themenfeld Allgemein					
Gesetzeszweck	Allgemein	Zweck des Jagdgesetzes ist es nunmehr auch und an erster Stelle „ das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden “ und „den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuzuweisen und ihr Zusammenwirken zweckmäßig zu regeln.	Die Entwicklung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes , die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes und ihre Verbesserung sowie die Bewahrung der wild lebenden Tierarten als wesentlichem Bestandteil der biologischen Vielfalt . <u>Diese Ziele tauchen im Entwurf erst gar nicht mehr auf.</u>	2	2
Jagdausübung im Gemeinwohlinteresse	Allgemein	Der Gesetzesentwurf enthält in § 5 Abs. 1 LJG-E strenge Vorgaben für die Jagdausübung, die zuvor lediglich als Gesetzeszweck definiert waren, wobei die Vorgaben zum Teil völlig neue Aspekte enthalten. Vor allem ist die Jagd nunmehr so auszuüben, dass 1. die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann und 2. die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit nicht geschmälert und Wildschäden vermieden werden . Die Feststellung, ob diese Ziele gefährdet sind, erfolgt auf Basis fachbehördlicher Stellungnahmen (vgl. § 21 LJG-E). Besonders hervorzuheben ist an diesem Punkt, dass eine Entkopplung von den Eigentümerinteressen erfolgt. Es geht nicht um die Gefährdung der Betriebsziele der Eigentümer und um „Schäden“. Es geht um die „im allgemeinen Interesse liegenden“ Wirkungen und Leistungen. Unklar bleibt, wer diese definiert und vorgibt.		5 Abs. 1	



Hege; Wildtierrettung und Allgemein-monitoring		Der Begriff der Hege wird detaillierter beschrieben Hierbei werden die Jäger gesetzlich zur Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch Verkehrsmittel und landwirtschaftliche Maschinen verpflichtet . Außerdem wird eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme am Monitoring von Wildtierpopulationen eingeführt (siehe hierzu auch § 42 LJG-E)	5 Abs. 3
Liste der jagdbaren Wildarten	Allgemein	Folgende Arten unterliegen nicht mehr dem Jagdrecht: Wisent, Elchwild, Sikawild , Fischotter, Waschbär und Marderhund (letzteren beiden dürften aber künftig unter § 7 – Ökosystemfremde Tierarten – geregelt werden) Beim Federwild: Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Wildtruthuhn, Saatgans, Blässgans, Ringelgans, alle Enten außer der Stockente (Schnatterente, Krickente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Pfeifente, Bergente, Trauerente, Samtente), Graureiher, alle Möwen (Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe, Mantelmöwe), Habicht .	6
Ökosystemfremde Arten	Allgemein	In § 7 LJG-E soll eine Regelung zu ökosystemfremden Arten erfolgen. Diese werden durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung bestimmt. Weil diese Arten als unerwünscht gelten und gleichwohl reguliert werden müssen, werden sie dem Katalog des Wildes und damit dem Recht und der Pflicht zur Hege entzogen. Die Naturschutzbehörden können im Jagdbezirk für diese Arten „Managementmaßnahmen“ zur Entnahme dieser Arten durchführen, worüber der Jagdbezirksverantwortliche vor der Durchführung zu informieren ist.	
Auftreten gegenüber der Bevölkerung	Allgemein	Die Jägerinnen und Jäger werden gesetzlich auf Freundlichkeit verpflichtet: Die gute jagdfachliche Praxis setzt voraus, „gegenüber anderen Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern und der Bevölkerung einen respektvollen Umgang zu pflegen und das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft zu wahren“.	5 Abs. 2 Nr. 4



Neue Begrifflichkeiten	Allgemein	Es findet eine Neuordnung wesentlicher Begrifflichkeiten statt (§ 3 LJG-E). Der Gesetzesentwurf kennt insbesondere den Begriff des Jagdausübungsberechtigten bzw. der jagdausübungsberechtigten Person nicht mehr, dafür Jagdrechtinhabende, Jagdbefugte, Jagdbeauftragte und Jagdbezirksverantwortliche	3
Hochwild und Niederwild	Allgemein	Die Unterteilung des Wildes in Hoch- und Niederwild entfällt.	6 Abs. 3
Gesellschaftsjagd	Allgemein	Die „ Gesellschaftsjagd “ heißt jetzt „ Gemeinschaftsjagd “; Treib- und Drückjagden werden gesetzlich als „ Bewegungsjagd “ definiert	3 Abs. 10
Waidgerechtigkeit	Allgemein	Der Gesetzesentwurf definiert die Waidgerechtigkeit neben den ungeschriebenen Regeln der Jagdethik als Unterfall der guten jagdfachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 LJG-E).	5 Abs. 2

II. Themenfeld Jagdverwaltung

Kreisjagdmeister	Jagdverwaltung	Der Kreisjagdmeister heißt zukünftig Kreisjagdberater. Er wird nicht mehr in direkter Wahl durch Jägerschaft und Jagdgenossenschaften bzw. Grundstückseigentümer gewählt, sondern aus der Mitte des Kreisjagdbeirats. Der Kreisjagdberater erhält den Vorsitz über den Kreisjagdbeirat und erhält hierneben konkrete Funktionszuweisungen
Pflicht zum Monitoring	Jagdverwaltung	Die Jagdbezirksverantwortlichen können zudem durch die Oberste Jagdbehörde verpflichtet werden bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung von Wildarten mitzuwirken, insbesondere, wenn diese bedroht sind
Brauchbarkeit von Jagdhunden	Jagdverwaltung	Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden soll nach einheitlichen Grundsätzen auf Basis einer Rechtsverordnung erfolgen. Zur Feststellung der Brauchbarkeit sind nur noch Vereinigungen der Jägerschaft berechtigt, die nach § 40 LJG-E anerkannt sind (§ 32 LJG-E).



Landesjagdbeirat	Jagdverwaltung	Der Landesjagdbeirat wird neu zusammengesetzt		
Kreisjagdbeiräte	Jagdverwaltung	Die Kreisjagdbeiräte werden neu zusammengesetzt		
Anerkennung der Vereinigungen der Jägerschaft	Jagdverwaltung	Die Zusammenarbeit der Jagdbehörden erfolgt nur noch mit „anerkannten“ Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger zusammen, § 40 LJG-E.		
Pflicht zur Flächendeckenden Einschätzung	Jagdverwaltung	Die Jagdbezirksverantwortlichen werden verpflichtet, über das digitale Jagd- und Wildtierportal mit ihren Kenntnissen und Einschätzungen am Wildmonitoring teilzunehmen (§ 42 Abs. 1 LJG-E)		
Aussetzen von Wild	Jagdverwaltung	Über Anträge zum Aussetzen von Wild entscheidet nunmehr die Untere Jagdbehörde (§ 28 Abs. 2 LJG-E), aktuell ist die Oberste Jagdbehörde zuständig	28 Abs. 2	
Jägernotweg	Jagdverwaltung	Die Regelungen zum Jägernotweg werden modifiziert, inhaltlich aber kaum verändert.	26	27
Duldung von Jagdeinrichtungen & Hegemaßnahmen	Jagdverwaltung	Über die Duldung von Reviereinrichtungen und Hegemaßnahmen wird nicht mehr durch die UJB entschieden. Zivilrechtsweg.	Auf Antrag Entscheidung durch UJB 19	4 Abs. 2; 30 Abs. 1
Ablieferung von lebenden Wildtieren	Jagdverwaltung	Gemeindeverwaltungen und Ortsbürgermeister sind nicht mehr zuständig für die Ablieferung von in Gewahrsam genommenen Wildes (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LJG-E).	24 Abs. 1 Nr. 2	
Digitales Jagd- und Wildtierportal	Jagdverwaltung	Die Oberste Jagdbehörde führt ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein, um wissenschaftliche Befunde der FAWF zu sammeln und zur Verfügung zu stellen (§ 40 Abs. 3 LJG-E).		
Digitales Jagdbezirkskataster	Jagdverwaltung	Die Unteren Jagdbehörden richten ein digitales Jagdbezirkskataster ein (§ 41 Abs. 1 LJG-E), dessen Daten gleichsam im digitalen Jagd- und Wildtierportal genutzt werden sollen		



III. Themenfeld

Rechtskreise

Fachbehördliche Stellungnahmen	Rechtskreise	Zentral ist hier zunächst die forstbehördliche Stellungnahme gem. § 21 Abs. 1 LJG-E, die zwingend durchgeführt wird und feststellt, ob ein nachteiliger Einfluss des Schalenwildes auf die forstwirtschaftlichen Belange (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 LJG-E) oder auf die „ allgemeinwohlbezogene “ Waldentwicklung vorliegt (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG-E) . Dem waldbaulichen Betriebsziel kommt demgegenüber keine Bedeutung mehr zu. Bisher konnten die Unteren Jagdbehörden Stellungnahmen von landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fachbehörden anfordern. Jetzt können diese aktiv Stellungnahmen vorlegen (§ 21 Abs. 2 LJG-E), wobei die Naturschutzbehörde eine Stellungnahme einreichen soll, wenn begründet anzunehmen ist, dass der Schutzzweck von Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG oder Biotope nach § 30 BNatSchG durch Wild beeinträchtigt ist.	Stellungnahme nur zum waldbaulichen Betriebsziel	21	31 Abs. 7
Mitwirkungspflicht bei Tierseuchen	Rechtskreise	Die Mitwirkungspflicht bei Tierseuchen wird auf die Vorbeugung und Früherkennung vorverlagert (§ 29 Abs. 1 LJG-E)		29 Abs. 1	33
Beteiligung Forstbehörde b. Wildruhezone im Wald	Rechtskreise	Die Ausweisung einer Wildruhezone im Wald bedarf der Zustimmung der Unteren Forstbehörde		26	27

IV. Themenfeld

Revisersystem



Jagdbeauftragte neben Pächtern	Reviersystem	<p>Die Jagdbefugnis (insbesondere die Pacht) ist nicht ausschließlich. Vielmehr scheint es nach § 4 Abs. 4 LJG-E möglich zu sein, dass der Jagdrechtsinhaber (also z.B. die Jagdgenossenschaft) trotz Verpachtung neben dem Jagdbefugten (dem Pächter) noch einen Jagdbeauftragten einsetzen kann, wobei der Jagdbefugte (z.B. der Pächter) in diesem Fall der Jagdbezirksverantwortliche bleibt. Eine Regelung wie bei den Jagdgästen (vgl. § 17 S. 2 LJG-E), dass bei Verpachtung nur der Pächter eine Jagderlaubnis erteilen darf, fehlt für die Person des Jagdbeauftragten und eine Regelung wie in § 14 LJG, dass das Jagdrecht nur in seiner Gesamtheit verpachtet werden konnte, fehlt.</p>	<p>Die Wahrnehmung des Jagdrechts konnte mit einem Vorbehalt der Jagdausübung für bestimmte Wildarten nur in seiner Gesamtheit verpachtet werden.</p>	
Sonderkündigungsrecht für Verpächter	Reviersystem	<p>§ 15 Abs. 5 beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht der Jagdgenossenschaft wenn 1. zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen (forstbehördliche Stellungnahme ODER landwirtschaftliche Stellungnahme ODER naturschutzfachliche Stellungnahme) eine erhebliche Gefährdung nachweist für <u>a.</u> die Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere aufgrund von Wildschäden oder <u>b.</u> im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildwirkung bzw. der artenreichen, standortgerechten Waldverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen oder <u>c.</u> die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit bzw. nicht vermiedener Wildschäden, 2. dem Pächter erhebliche Vertragsverletzungen zur Last gelegt werden können oder 3. der Pächter wiederholt behördlichen Anordnungen nicht nachgekommen ist .</p>	<p>In Einzelfällen Rückgriff auf § 314 BGB sowie auf Regelungen in Pachtverträgen</p>	<p>15 Abs. 5</p>



Jagderlaubnis für Grundstückseigentümer

Reviersystem

§ 18 LJG-E schafft einen **Anspruch der Grundstückseigentümer eine Jagderlaubnis trotz Jagdpacht**. Eigentümer können eine unentgeltliche **Jagderlaubnis für sich oder Dritte verlangen (für alle oder für einzelne Grundstücke)**. **Bei Dritten muss der Jagdvorstand zustimmen**. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb in dem gesamten Jagdbezirk anderenfalls in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde. Die Jagderlaubnis erfasst **alle Wildarten und Klassen, solange diese in dem Jagdbezirk ohne zahlenmäßige Beschränkung gejagt werden dürfen**. Diese Einschränkung betrifft Wild mit bestehenden Höchstabschussplänen (§ 20 Abs. 6 LJG-E). In Bewirtschaftungsgemeinschaften ist auch die Erlegung von Rotwild mit Ausnahme von Hirschen der Klasse I und II möglich, „solange“ der Pool noch Abschüsse bereithält. Das Verlangen nach einer Jagderlaubnis muss dem Pächter rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres angezeigt werden. Ob damit auch die Verpflichtung einhergeht, die Jagderlaubnis für eine Mindestzeit zu nutzen, bleibt offen. Wenn Jagderlaubnisse durch Grundstückseigentümer verlangt werden, ist der **Pachtzins zu mindern (§ 18 Abs. 4 LJG-E)**. Pächter können verlangen, dass erlegtes Wild durch den Grundstückseigentümer „zum marktüblichen Preis“ erworben wird. Die „Berechnungsgrundlage“ ist im Pachtvertrag festzulegen. Solange von der Jagderlaubnis Gebrauch gemacht wird, **entfällt der Anspruch auf Wildschadensersatz** in Bezug auf die von der Jagderlaubnis erfassten Wildarten und Klassen. Wird auf mehr als 50% der Fläche eine Jagderlaubnis beansprucht, besteht ein **Kündigungsrecht** (§ 15 Abs. 5 LJG-E).

18



Jagdbezirke für Bewirtschaftungsgemeinschaften	Reviersystem	Eigentümer von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundflächen die zusammenhängend wenigstens 100 Hektar groß sind, können die Zusammenlegung ihrer Flächen zu einem eigenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk verlangen, wenn sie eine Vereinbarung zur gemeinsamen Bewirtschaftung getroffen haben, insbesondere für sog. Forstbetriebsgemeinschaften		10 Abs. 2
Jagdschutz und Jagdschutzberechtigte	Reviersystem	Die Begriffe des Jagdschutzes und des Jagdschutzberechtigten entfallen		33
Jagdaufseher	Reviersystem	Der Jagdaufseher wird abgeschafft		33
Teilung in Feld- und Waldjagden	Reviersystem	Das Verbot der Teilung in reine Feld- und Waldjagden entfällt. Die Teilung richtet sich alleine nach § 8 Abs. 1 LJG-E und den Erfordernissen der „ zweckmäßigen Jagdausübung und Hege “.	Bislang war bei der Bildung und Teilung neuer Jagdbezirke eine Teilung in Feld- und Waldjagd unzulässig	8 Abs. 1 10 Abs. 3
Befriedung aus ethischen Gründen	Reviersystem	In § 11 Abs. 4 LJG-E wird die Regelung aus § 6a BJagdG zur Befriedung aus ethischen Gründen umgesetzt, aber nur teilweise		11 Abs. 4 6a BJagdG
Allgemeines Kündigungsrecht	Reviersystem	§ 15 Abs. 4 LJG-E implementiert ein allgemeines Kündigungsrecht aus wichtigem Grund	Geltung der §§ 313; 314 BGB	15 Abs. 4 314 BGB
Duldung überjagender Hunde	Reviersystem	Es wird eine Duldungspflicht für überjagende Hunde eingeführt für bis zu drei Bewegungsjagden im Jagr, wenn diese rechtzeitig durchgeführt werden		26 27



Mindestgrößen Jagdbezirke	Reviersystem	Die Mindestgrößen für Jagdbezirke können leichter unterschritten werden. Die Untere Jagdbehörde kann in „ begründeten Ausnahmefällen “ ohne Beschränkung von den Mindestgrößen abweichen (§ 8 Abs. 1 LJG-E). Auch verlieren Jagdbezirke nicht mehr ihre Selbständigkeit, wenn ihre Größe nach Abrundung weniger als 80% der Mindestgröße beträgt. Dies dürfte insbesondere mit Blick auf die Jagdbezirke für Bewirtschaftungsgemeinschaften relevant werden (vgl. § 10 Abs. 2 LJG-E).	Für Eigenjagdbezirke gilt eine feste Mindestgröße von 75 ha. Für gemeinschaftliche jagdbezirke kann von der Mindestgröße über 250 ha um maximal 10% abgewichen werden, sofern "Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen". Auch nach Abrundung mussten die Jagdbezirke wenigstens 80% der Mindestgröße erreichen+	8 Abs. 1 7 Abs. 5; 9 Abs. 1; 10 Abs. 1
Urbane Wildberater	Reviersystem	§ 11 Abs. 7 LJG-E führt „ urbane Wildberater “ ein, die von Städten und Gemeinden „ für das Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten “ innerhalb von befriedeten Bezirken eingesetzt werden können		
Sonderkündigungsrecht für Pächter	Reviersystem	§ 15 Abs. 5 beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht für den Pächter , wenn sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, die wesentlich die Jagdnutzung einschränken . Die soll insbesondere gelten, wenn mehr als 25 % der Fläche des Jagdbezirks befriedet werden oder wenn auf mehr als der Hälfte vom Begehungsschein für den Grundstückseigentümer Gebrauch gemacht wird.	Vorrangig Pachtminderung gem. § 581 Abs. 2 BGB i.V.m. § 536 BGB; ggf. Kündigung gem. § 581 Abs. 2 BGB i.V.m. § 543 Abs. 2 BGB.	15 Abs. 5 §§ 581; 536; 543 BGB
Mindestpachtdauer	Reviersystem	Eine feste Mindestpachtdauer entfällt , wobei die Pachtdauer so zu bemessen ist, dass es den Pächtern ermöglicht werden soll, „den Anforderungen an Jagd und Hege gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 nachhaltig zu entsprechen“.	Sollpachtdauer 8 Jahre, Mindestpachtdauer 5 Jahre	14 Abs. 7 14 Abs. 4
Eigentumswechsel bei Verpachtung	Reviersystem	Der bisherige § 19 LJG soll entfallen. Dieser regelt den Wechsel im Grundeigentum bei laufenden Pachtverträgen . Hierzu soll zukünftig der Jagdpachtvertrag Regelungen enthalten, § 14 Abs. 8 LJG-E.		14 Abs. 8 19



Neuregelung befriedete Bezirke	Reviersystem	Gemäß § 11 Abs. 2 LJG-E sollen Grundflächen mit dauernden gesetzlichen Betretungsverboten und Flächen im Radius von 300 Metern um eine Querungshilfe zu befriedeten Bezirken werden. Aktuell gilt ein Bejagungsverbot von 250 Metern Umkreis. Außerdem können zukünftig der Energieerzeugung dienende Grundflächen und Infrastruktureinrichtungen gem. § 11 Abs. 3 LJG-E zu befriedeten Bezirken erklärt werden können. Die Möglichkeit zur Befriedung von Natur- und Wildschutzgebieten entfällt bzw. muss in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung vorgenommen werden.	In Bezug auf Wildquerungshilfen galt bislang ein Bejagungsverbot von 250 Metern.	11 Abs. 2; 27 Abs. 3	3
Höchstzahl Jagderlaubnisse	Reviersystem	Maßstab für die Höchstzahl der Jagderlaubnisse für Jagdgäste ist nicht mehr die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts, sondern die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 LJG-E		17	16
Pachtfähigkeit	Reviersystem	Für eine Abweichung von der Regelung zur Pachtfähigkeit reichen nun „ begründete Einzelfälle “	Verkürzung der Pachtfähigkeit in „ besonderen Einzelfällen “	14 Abs. 2	14 Abs. 5
Bejagungsanordnung im befriedeten Bezirk	Reviersystem	Durch § 11 Abs. 6 LJG-E kann die Untere Jagdbehörde die Jagdausübung in bestimmten Fällen gegenüber dem Grundstückseigentümer eines befriedeten Bezirks anordnen	Bislang ist eine Bejagungsanordnung nur in aus ethischen Gründen in aus befriedeten Bezirken möglich	11 Abs. 5	6a BJagdG
V. Themenfeld Sachliche Verbote					
Einschränkungen Fallenjagd	Sachliche Verbote	Totschlagfallen und „Wippbrettfallen“ werden verboten (siehe § 24 Abs. 2 Nr. 3 lit. k) LJG-E)		§ 24 Abs. 2 Nr. 3 lit.	
Verbot der Baujagd in Naturbauten	Sachliche Verbote	Die Baujagd mit Hunden in Naturbauten wird grundsätzlich verboten (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 3 lit. l) LJG-E).		§ 24 Abs. 2 Nr. 3 lit.	
Lebende Ente	Sachliche Verbote	Die Ausbildung von Jagdhunden an flugunfähig gemachten Enten wird verboten (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 lit. r) LJG-E)		§ 24 Abs. 2 Nr. 3 lit.	
Einschleppung Tierseuchen	Sachliche Verbote	Es wird verboten, Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen, § 24 Abs. 1 Nr. 6 LJG-E		§ 24 Abs. 1 Nr. 6	



Schießübungsnachweis	Sachliche Verbote	Das Gesetz führt den Schießübungsnachweis für Bewegungsjagden ein, § 24 Abs. 1 Nr. 8 LJG-E.	§ 24 Abs. 1 Nr. 8
Ausnahmen zu sachlichen Verboten	Sachliche Verbote	Ausnahmen von allen sachlichen Verboten können für einzelne Jagdbezirke nunmehr auch von der Unteren Jagdbehörde vorgenommen werden. Die Obere Jagdbehörde bestimmt jagdbezirksübergreifende Ausnahmen. Ausreichend für eine Ausnahme sollen bereits „ andauernde Wildschäden “.	Ausnahmen sind möglich durch die Obere Jagdbehörde aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von " übermäßigen " Wildschäden 24 Abs. 3 23 Abs. 3
Sachkundenachweis Fallenjagd	Sachliche Verbote	Die Regelung des Sachkundenachweis zur Fallenjagd wird nicht mehr im LJG-E geregelt, § 24 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) LJG-E (wahrscheinlich Transfer in die Verordnung)	§ 24 Abs. 1 Nr. 3 lit. i)
Künstliche Lichtquellen und Nachttuigeltechnik	Sachliche Verbote	Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen und von Nachtzielgeräten wird zur Jagd auf Schwarzwild und bei gestatteter Nachtjagd (§ 24 Abs. 3 LJG-E) jagdrechtlich zugelassen (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 lit. m) LJG-E).	§ 24 Abs. 3
Kirrung & Fütterung von Schalenwild	Sachliche Verbote	Die Kirrung von Schalenwild ist nicht mehr grundlegend verboten, bedarf aber der Genehmigung der Behörde. Die Fütterung von Schalenwild bleibt verboten, wobei die Untere Jagdbehörde – wie bei den übrigen sachlichen Verboten auch, Ausnahmen zulassen kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 LJG-E; Abs. 3 LJG-E).	§ 24 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5; Abs. 3
Verbot Bleimunition	Sachliche Verbote	Die Verwendung bleihaltiger Munition wird ab dem 1.4.2030 verboten, § 24 Abs. 1 Nr. 7 LJG-E. Umfasst wird Munition, die einen höheren Bleigehalt beinhaltet, als nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich ist	§ 24 Abs. 1 Nr. 7
Abschussprämien	Sachliche Verbote	Abschussprämien, die der Vorbeugung, Früherkennung oder der Bekämpfung von Wildschäden und der Bekämpfung ökosystemfremder Arten dienen, werden gestattet (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LJG-E).	§ 24 Abs. 1 Nr. 9
Brackieren	Sachliche Verbote	Das Verbot des Brackierens auf einer Fläche von weniger als 1000ha entfällt	



Jagdhege	Sachliche Verbote	Das Anlegen von Jagdhegen wird verboten (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 LJG-E).	§ 24 Abs. 1 Nr. 10
-----------------	--------------------------	---	-----------------------

Alte Reviereinrichtungen	Sachliche Verbote	Nicht funktionsfähige Reviereinrichtungen dürfen nicht im Jagdbezirk belassen werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LJG-E).	§ 24 Abs. 1 Nr. 11
---------------------------------	--------------------------	--	-----------------------

VI. Themenfeld Tierschutz

Fachgerechtes Töten von verletztem Wild	Tierschutz	Das Recht zum fachgerechten Töten von krankem oder verletztem Wild durch Jagdscheininhaber oder Personen mit entsprechender Qualifikation außerhalb ihres Reviers besteht nicht mehr ohne weiteres. Erforderlich ist vielmehr die zuvor erteilte Aufforderung durch den Jagdbezirksverantwortlichen, einer Polizei- oder Forstdienststelle bzw. eines Tierarztes. Ohne deren Aufforderung darf krankes bzw. verletztes Wild nur getötet werden, wenn von den zuständigen Stellen keine Hilfe erlangt werden kann und anzunehmen ist, dass die Tötung im Interesse des Tierschutzes geboten ist (§ 30 Abs. 2 LJG-E)	34 Abs. 4 30 Abs. 2
--	-------------------	--	---------------------------

Wildfolgevereinbarung	Tierschutz	Die Wildfolgevereinbarung zwischen Reviernachbarn muss der Unteren Jagdbehörde innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, setzt die Untere Jagdbehörde eine Wildfolgevereinbarung von Amts wegen fest, § 31 Abs. 5 LJG-E).	Durchsetzung im Verwaltungsweg 31 Abs. 5 35 Abs. 3
------------------------------	-------------------	---	---

Anerkannte NSF	Tierschutz	Falls Wild im Fall einer Nachsuche die Grenze überschreitet, sollen anerkannte NSF hinzugezogen werden, § 31 Abs. 4 LJG-E. Die Berechtigung der anerkannten NSF zur grenzüberschreitenden Nachsuche bezieht sich nicht mehr nur auf Schalenwild, sondern auf alles Wild.	31 Abs. 4
-----------------------	-------------------	--	-----------



Aufnahme von krankem und verletztem Wild	Tierschutz	„Normalbürger“ dürfen entgegen der aktuellen Rechtslage (§ 34 LJG) krankes oder verletztes Wild nicht mehr aufnehmen und an den Jagdausübungsberechtigten, Tierärzte oder Tierauffangstationen übergeben. Es verbleibt bei der Verpflichtung, solches Wild bei den zuständigen Stellen anzuzeigen und ggf. deren Instruktionen Folge zu leisten (§ 30 Abs. 1 LJG-E).	34 Abs. 3 30 Abs. 1
Nachsuche & Wildfolge	Tierschutz	Das Recht zur Nachsuche/Wildfolge über die Reviergrenze besteht zukünftig auch, wenn nach den gegebenen Umständen davon auszugehen ist, dass sich das kranke Stück infolge schwerwiegender Verletzungen in der Nähe niedergetan hat und die Grenze nicht weiter als 100 Meter überschritten wird (§ 31 Abs. 2 LJG-E)	Überschreiten Reviergrenze vorbehaltlich NSF/Wildfolge nur bei Stück in Sichtweite 31 Abs. 2 35 Abs. 2
Hilfspersonen für anerkannte NSF	Tierschutz	Die Mitnahme von bewaffneten Hilfspersonen durch den anerkannten NSF wird ausdrücklich erlaubt, § 31 Abs. 4 LJG-E).	31 Abs. 4

VII. Themenfeld Wildschaden

Gefährdungsgutachten	Wildschaden	Bei zwei aufeinanderfolgenden forstbehördlichen Stellungnahme, die eine „erhebliche Gefährdung“ nachweisen, kann der „Geschädigte“ ein Gutachten in Auftrag geben, wenn es zur Schadenshöhe einer Wildschadensschätzung bedarf (§ 35 Abs. 4 LJG-E).
Schadensberechnung für Forstpflanzen	Wildschaden	§ 35 Abs. 3 LJG-E regelt die Berechnung des Schadens an Forstpflanzen. Bei Schälschäden soll der Gegenwartswert der zum üblichen Nutzungszeitpunkt zu erwartenden Ertragswertminderung zu ersetzen sein. Bei sonstigen Schäden ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu ersetzen.



Wildschaden an Verjüngung	Wildschaden	Der Wildschaden, der an der Verjüngung anderer als der im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Baumarten entsteht, muss nicht ersetzt werden, § 36 Abs. 2 LJG-E
Meldefrist	Wildschaden	Die Meldefrist für Wildschaden beträgt nach dem Entwurf zwei Wochen statt einer (§ 38 Abs. 1 LJG-E).
Wirkung als Ausschlussfrist	Wildschaden	Bei einer verfristeten Anmeldung erlischt der Anspruch nicht mehr generell, sondern nur noch grundsätzlich
Meldepflicht für Jagdbefugte	Wildschaden	Die Jagdbezirksverantwortlichen werden auch zur Wildschadensmeldung verpflichtet
Sammelanmeldung für Grünlandsschäden	Wildschaden	Grünlandsschäden, die zwischen dem 1.11 und dem 15.3. des Folgejahres entstehen müssen einheitlich bis zum 15. März des Folgejahres gemeldet werden
Wildschadensschätzer	Wildschaden	Die Wildschadensschätzer werden fortan von der Landwirtschaftskammer anerkannt und bestellt.

Themenfeld VIII.

Wildtierökologie

Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild	Wildtierökologie	Für Dam- und Muffelwild werden Duldungsgebiete eingeführt. s.o. Für sie gibt es keine Bewirtschaftungsbezirke und keine Hegegemeinschaften mehr. Außerhalb der Duldungsgebiete ist alles Dam- und Muffelwild auch außerhalb der Jagdzeiten unter Beachtung des Muttertierschutzes zu erlegen (§ 20 LJG-E).		
Zwangsabschuss von Dam- und Muffelwild ohne Schonzeit	Wildtierökologie	Dam- und Muffelwild muss außerhalb der sog. Duldungsgebiete ohne Jagdzeit erlegt werden. Es gilt nur noch der Muttertierschutz. Die Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild werden abgeschafft	20 Abs 5; 25	31



Sanktionen aus den fachbehördlichen Stellungnahmen	Wildtierökologie	<p>Ergibt sich aus den fachbehördlichen Stellungnahmen eine <u>einfache Gefährdung der geschützten Belange nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 – 5 LJG-E</u>, muss der <u>Abschuss gegenüber dem Vorjahr erhöht werden</u>, wenn nicht im Jahr zuvor eine höhere Gefährdung vorlag (§ 20 Abs. 7 S. 1 LJG-E). Ergibt sich für die o.g. Belange <u>eine erhebliche Gefährdung</u> muss die Untere Jagdbehörde zwingend einen <u>MAP mit zwingendem körperlichen Nachweis</u> festsetzen (§ 20 Abs. 7 S. 2 LJG-E; nach aktuellem LJG ist für den MAP eine erhebliche Beeinträchtigung erforderlich). Ergibt sich eine <u>erhebliche Gefährdung der Belange aus § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 - 5 aus zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen</u>, muss die Untere Jagdbehörde eine <u>Verringerung des Wildbestandes anordnen, die zwingend mit der Androhung von Verwaltungszwang einhergeht und die zwingend durchzusetzen</u> sind (§ 23 Abs. 2, Abs. 3 LJG-E). Bezieht sich die <u>erhebliche Gefährdung aus den fachbehördlichen Stellungnahmen auf die Belange aus § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 – 4</u> besteht ein <u>Sonderkündigungsrecht für Pachtverträge</u> gemäß § 15 Abs. 5 LJG-E. <u>Bei zwei aufeinanderfolgenden forstbehördlichen Stellungnahmen mit erheblicher Gefährdung</u> kann auf Kosten des zum Ersatz Verpflichteten (Pächter; Jagdgenossenschaft) ein <u>Gutachten</u> in Auftrag gegeben werden, § 35 Abs. 4 LJG-E, wobei diese Regelung unklar ist mit Blick auf die Überschneidungen zum Wildschadensverfahren.</p>	<p>Bei einer <u>Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels</u> muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden, sofern nicht die vorangegangene Stellungnahme eine höhere Gefährdung ausweist.</p>	<p>20 Abs. 7 31 Abs. S. 1, S. 2; 7 23 Abs. 2, Abs. 3; 15 Abs. 5; 35 Abs. 4</p>
--	------------------	--	---	--

Muttertierschutz	Wildtierökologie	<p>In § 22 Abs. 2 LJG-E wird definiert, dass bei Haarwild das Bejagungsverbot für notwendige Elterntiere gilt, solange die Jungtiere auf die <u>Führung des Elterntiers UND auf eine Nahrungsversorgung durch Muttermilch</u> angewiesen sind. Demnach könnten führende Elterntiere erlegt werden, sobald eine Versorgung des Jungwilds mit Muttermilch nicht mehr erforderlich ist</p>		
------------------	------------------	--	--	--



Ausnahme vom Muttertierschutz	Wildtierökologie	Obere Jagdbehörde kann zu allen Wildarten Ausnahmen zulassen aus verschiedenen Gründen, insbesondere bei andauernden Wildschäden	Ausnahme nur für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Ringeltaube, Türkentaube, Silbermöwe aus verschiedenen Gründen, insbesondere bei übermäßigen	22 Abs. 2 32 Abs. 4
Abschusserhöhung bei Gefährdung der Belange nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 - 5 LJG-E	Wildtierökologie	Der Abschuss muss gegenüber dem vorherigen Jagdjahr erhöht werden, wenn die fachbehördlichen Stellungnahmen (forstbehördliche, landwirtschaftliche und/oder naturschutzfachliche Stellungnahme) eine einfache Gefährdung der Belange nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 – 5 LJG-E aufweisen, es sei denn, die vorherige Stellungnahme hat eine höhere Gefährdung ausgewiesen. Entscheidend ist hierbei gegenüber dem aktuellen Landesjagdgesetz nicht mehr das waldbauliche Betriebsziel, sondern wiederum alle Belange § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E und damit auch die mit Allgemeinwohlbezug . Durch die landwirtschaftlichen Belange ist auch eine Abschusserhöhung für Schwarzwild denkbar.	Nach § 31 Abs. 7 ist der Abschuss von Schalenwild zu erhöhen, wenn " das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder erheblich gefährdet ist".	20 Abs. 7 31 Abs. 7
Mindestabschusspläne (MAP)	Wildtierökologie	Im Falle einer erheblichen Gefährdung der Belange nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 – 5 unter Einschluss der „Allgemeinwohlbelange“ setzt die Untere Jagdbehörde einen Mindestabschussplan (MAP) festzusetzen. Früher war eine „erhebliche Beeinträchtigung“ ausreichend. Ein Mindestabschuss kann nunmehr auch Schwarzwild festgesetzt werden, nicht mehr nur für Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild. Bei Festsetzung eines MAP gilt automatisch die Pflicht zum körperlichen Nachweis , der nach aktuellen Landesjagdgesetz gesondert durch die Behörde anzuordnen ist	MAP setzt gemäß § 31 Abs. 6 eine erhebliche Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gegen Wildsschäden bzw. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege voraus , wobei ein MAP nur möglich ist für Rot-, Dam-, Muffel-, und Rehwild .	20 Abs. 7 31 Abs. 6
Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes	Wildtierökologie	Anordnungen zur Verringerungen des Wildbestandes sind nunmehr zwingend anzuordnen, wenn zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der geschützten Belange nachweisen, § 23 Abs. 2 LJG-E).		23 Abs. 2



Anordnung von Verwaltungszwang	Wildtierökologie	Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes sind in jedem Fall – also auch bei „einfacher Notwendigkeit“ gemäß § 23 Abs. 1 LJG-E – und von vorneherein mit Verwaltungszwang durchzusetzen, der sofort angedroht werden muss.	Verwaltungszwang steht im Ermessen der Behörde	23 Abs. 3 38 Abs. 2
Abschussregelung für anderes Wild	Wildtierökologie	Mit Ausnahme des Rotwildes kann jede Wildart frei von jedweder Abschussplanung bejagt werden, vorbehaltlich von Höchstabschussplänen bei einem nicht günstigen Erhaltungszustand (§ 20 Abs. 6 Ref-E).	In den Hegegemeinschaften von Rot- und Dam- und Muffelwild erfolgt die Abschussfestsetzung durch die Hegegemeinschaft mittels Gesamt- und Teilabschussplänen. Ansonsten erfolgt die Abschussplanung für Schalenwild mittels Abschussvereinbarung zwischen Pächter und Jagdgenossenschaft	20 Abs. 1 31
Einvernehmen zu Abschussplänen (auch MAP) im Kreisjagdbeirat	Wildtierökologie	Die Notwendigkeit, bei der Festsetzung behördlicher Abschusspläne (auch MAP) das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat herzustellen, entfällt.	MAP nur im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat, kann Einvernehmen nicht erzielt werden, Festsetzung durch Obere Jagdbehörde	31 Abs. 10
Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten	Wildtierökologie	Obere Jagdbehörde kann zu allen Wildarten landesweit oder für einzelne Gebiete Ausnahmen zulassen aus verschiedenen Gründen, insbesondere bei andauernden Wildschäden	Obere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke Ausnahmen zulassen aus verschiedenen Gründen, insbesondere bei übermäßigen Wildschäden	22 Abs. 3 32 Abs. 1



Abschussregelung Rotwild	Wildtierökologie	<p>Innerhalb der nur noch für Rotwild existierenden Bewirtschaftungsgemeinschaften erfolgt die Abschussplanung durch die Bewirtschaftungsgemeinschaft (ehemals Hegegemeinschaft). Dort wird ein Gesamtabschussplan für drei Jahre als Pool erstellt, aus dem sich alle Reviere bedienen können. Lediglich Hirsche der Klasse I und II werden durch Teilabschusspläne auf die Reviere aufgeteilt. Nach dem Entwurf ist die Abschussplanung der Hegegemeinschaft zu beanstanden, wenn „zu besorgen ist, dass die § 5 Abs. 1 S. 3 normierten Anforderungen nicht erfüllt werden können“, wozu insbesondere auch die die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung, die sich im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen muss, gehören. Es reicht also die Besorgnis, dass die Anforderungen in Bezug auf die „Allgemeinwohlbelange“ nicht erfüllt werden, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LJG-E).</p>	<p>Hegegemeinschaft erstellt Gesamtabschussplan, hieraus werden den einzelnen Revieren Teilabschusspläne zugeteilt. Beanstandung der Abschussplanung, wenn die Vorgaben des Gesetzes missachtet werden, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf <u>Schutz gegen Wildschäden</u>, die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben</p>	<p>20 Abs. 2; 31 Abs. 3 5; Abs. 1</p>
Einrichtung von Wildruhezonen	Wildtierökologie	<p>Wildruhezonen müssen nicht mehr von der Unteren Jagdbehörde genehmigt werden. Vielmehr können die Jagdrechtsinhaber (also die Jagdgenossenschaften) mit Zustimmung der Grundstückseigentümer die Wildruhezonen selbständig festlegen. Bei Verpachtung ist auch die Zustimmung des Jagdbefugten (also des Pächters erforderlich). Die Untere Jagdbehörde kann die Ausweisung der Wildruhezone unter bestimmten Voraussetzungen untersagen. Innerhalb der Wildruhezone ruht die Bejagung und die Flächen sind nicht wildschadensersatzpflichtig. Innerhalb der Wildruhezone ist das allgemeine Betretungsrecht im Wald auf die dortigen Waldwege beschränkt</p>		<p>26 27</p>
Wildernde Katzen	Wildtierökologie	<p>Wildernde Katzen: Die Befugnis zum Töten wildernder Katzen gilt nicht bei der Nachstellung von Wild, sondern nur noch bei der Nachstellung von „wildlebenden Vögeln“.</p>		<p>29 Abs. 3 33 Abs. 7</p>



Wildernde Hunde	Wildtierökologie	Wildernde Hunde: Als wildernd gilt eine Hund nur noch dann, wenn er auch tatsächlich in der Lage ist, Wild zu beißen oder zu reißen. Die Einschränkung, dass das Recht zum Töten eines wildernden Hundes nicht gegenüber Jagd- und Hirtenhunden gilt wird modifiziert, so dass die Befugnis nur entfällt, wenn diese auch „im Einsatz befindlich“ sind	29 Abs. 2 33 Abs. 6
Abschaffung der Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild	Wildtierökologie	Beim Rotwild gibt es keine räumliche Umgrenzung mehr für den Lebensraum . Das Rotwild wird landesweit akzeptiert . In den Gebieten mit Rotwildvorkommen werden „Bewirtschaftungsgemeinschaften“ gebildet, die den bisherigen Hegegemeinschaften entsprechen (§ 13 LJG-E), wobei diese nunmehr aus den Jagdrechtinhabern und den Jagdbezirksverantwortlichen gebildet werden. Allerdings erfolgt die Aufsicht nun durch die Obere Jagdbehörde. Diese kann von Amts wegen die Gründung, Auflösung oder Teilung von Bewirtschaftungsgemeinschaften vornehmen (§ 13 Abs. 3 LJG-E).	Rotwild darf nur in Bewirtschaftungsbezirken bewirtschaftet und 13 gehegt werden. Hierfür existieren die Hegegemeinschaften als Körperschaften, die aus den jagdausübungsberechtigten Personen gebildet werden 13
Schonung von Hirschen außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke	Wildtierökologie	Rothirsche der Klassen I und II sowie jetzt auch III.1 dürfen außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften nicht mehr erlegt werden , auch nicht auf Ausnahmegenehmigung der Unteren Jagdbehörde (§20 Abs. 3 LJG Ref-E).	Die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II war außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke mit Genehmigung der UJB zulässig. 20 Abs. 3 13 LJO

